

BGer I_186/2004 vom 6. Juli 2004

Bundesgericht, 2004-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_186_2004

FR: TF I_186/2004 du 6 juillet 2004

IT: TF I_186/2004 del 6 luglio 2004

Erwägungen

E. 1

Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen über die unentgeltliche Verbeiständung im Sozialversicherungsverfahren (Art. 37 Abs. 1 und 4 ATSG , in Kraft seit 1. Januar 2003; vgl. auch Art. 29 Abs. 3 BV) und die Form der Einsprache (Art. 52 Abs. 1 ATSG , Art. 10 Abs. 3 ATSV) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt hinsichtlich der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der unentgeltlichen Verbeiständung (BGE 129 I 135 Erw. 2.3.1, 125 V 202 Erw. 4a und 372 Erw. 5b, 122 I 10 Erw. 2c, 119 Ia 266 Erw. 3b, 117 Ia 281 Erw. 5b/bb, 117 V 408 ff., 114 V 228 ff.), die nach dem Willen des Gesetzgebers weiterhin anwendbar ist (BB1 1999 V S. 4595; Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 37 Rz 15 ff.).

E. 2.2

Zu ergänzen ist, dass hinsichtlich der sachlichen Gebotenheit der unentgeltlichen Verbeiständung die Umstände des Einzelfalls, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen sind. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (Schwander, Anmerkung zu BGE 122 I 8 , in: AJP 1996 S. 495). Falls ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung des Bedürftigen droht, ist die Verbeiständung grundsätzlich geboten, andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist (BGE 119 Ia 265 Erw. 3b, 117 Ia 281 Erw. 5b), und wenn auch eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (BGE 125 V 34 Erw. 2, 114 V 236 Erw. 5b; AHI 2000 S. 163 f. Erw. 2a und b). Die sachliche Notwendigkeit wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren von der Oficialmaxime oder dem Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die Behörde also gehalten ist, an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes mitzuwirken (BGE 119 Ia 266 Erw. 3b, 117 Ia 281 Erw. 5b/bb; Schwander, a.a.O., S. 495). Die Oficialmaxime rechtfertigt es jedoch, an die

Voraussetzungen, unter denen eine anwaltliche Verbeiständung sachlich geboten ist, einen strengen Massstab anzulegen (BGE 125 V 35 f. Erw. 4b; AHI 2000 S. 164 Erw. 2b).

E. 3

Streitig ist als Erstes, ob der Beschwerdeführer in dem der Verfügung vom 31. Juli 2003 (erneute Verneinung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen und Invalidenrente) folgenden Einspracheverfahren Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung hat.

E. 3.1

Die IV-Stelle legte dar, es sei zu klären gewesen, ob sich der Gesundheitszustand des Versicherten verschlechtert habe. Das Verfahren sei relativ einfach gewesen; es hätten sich keine komplexen Fragen gestellt. Sie habe die Arztberichte von Amtes wegen zu überprüfen. Eine anwaltliche Vertretung sei daher nicht notwendig gewesen.

Die Vorinstanz führte aus, der Versicherte spreche gut deutsch und werde in vielen Fragen von seinen Nachbarn betreut. Für die Einreichung einer Einsprache brauche es keine juristischen Kenntnisse. Es genüge, mündlich oder schriftlich zu erklären, mit der Verfügung nicht einverstanden zu sein, was die Einleitung eines Offizialverfahrens durch die IV-Stelle zur Folge habe. Gegen den Einspracheentscheid stehe das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung. Folglich sei eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich gewesen.

Der Versicherte machte im Wesentlichen geltend, im Einspracheverfahren sei es um die Würdigung sich widersprechender Arztberichte und um Ermessensfragen gegangen. Eine Gegendarstellung zur einseitigen Sicht der IV-Stelle sei nötig gewesen. Es hätten ihm die sprachlichen und rechtlichen Kenntnisse gefehlt, um im Einsprache- und Beschwerdeverfahren selbst zu handeln.

E. 3.2

Aus folgenden Gründen kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer seine Rechte alleine hätte wahren können.

Am 12. April 2002 beauftragte er die Institution P. _____ mit der Wahrung seiner Interessen. Diese nahm am 27. Mai 2002 zum Vorbescheid der IV-Stelle vom 4. April 2002 Stellung. Bei der zweiten Anmeldung zum Leistungsbezug vom 10. März 2003 liess sich der Versicherte durch die Institution I. _____ AG, verbeiständen. Am 10. April 2003 teilte die Institution P. _____ der IV-Stelle mit, die Beratung des Versicherten sei vorläufig abgeschlossen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb sich der Versicherte in dem der Verfügung vom 31. Juli 2003 folgenden Einspracheverfahren nicht weiter durch die Institution I. _____ AG oder erneut durch die Institution P. _____ verbeiständen liess. Denn es kann nicht gesagt werden, dass diese Institutionen nicht in der Lage gewesen sein sollten, ihn in jenem Verfahren, wo es um die Feststellung der Arbeitsfähigkeit und hierbei um die Würdigung der Arztberichte ging, zu beraten und zu verbeiständen. Von schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen, die ausnahmsweise den Beizug eines Anwalts notwendig gemacht hätten (BGE 125 V 34 Erw. 2), kann nicht gesprochen werden.

Demnach erweist sich die Verneinung des Anspruchs auf unentgeltliche Verbeiständung im Einspracheverfahren im Ergebnis als rechtens.

E. 4

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren wies das kantonale Gericht zu Recht wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde ab. Hieran ändert nichts, dass IV-Stelle und Vorinstanz nicht explizit auf die Möglichkeit der Verbeiständung durch eine soziale Institution hinwiesen. Denn angesichts der konstanten Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zur Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute (Erw. 2.2 hievor) und auf Grund der Aktenlage hätte der Rechtsvertreter vor Einreichung der Beschwerde zum Schluss kommen müssen, dass höchst wahrscheinlich kein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung durch einen Anwalt bestehen konnte und der Prozess damit als aussichtslos im Sinne der Rechtsprechung zu betrachten war (BGE 129 I 135 Erw. 2.3.1 mit Hinweis).

E. 5

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege unterliegen grundsätzlich nicht der Kostenpflicht, weshalb keine Gerichtskosten zu erheben sind (SVR 2002 ALV Nr. 3 S. 7 Erw. 5). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten erweist sich daher als gegenstandslos.

Die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung fällt zufolge Aussichtslosigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausser Betracht (Art. 152 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.